

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. November 2015	Nr. 76
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte an der Hochschule
für Musik Saar
Vom 20. November 2015.....

664

Ordnung für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte an der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar)

Vom 20.11.2015

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat am 11.11.2015 aufgrund der §§ 11 und 43 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04.05.2010 (Amtsbl. I Seite 1176), geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274) die folgende Ordnung für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte an der Hochschule für Musik Saar beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18.11.2015 hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

(1) Die Hochschule für Musik Saar kann gemäß § 43 MhG zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten bei deren Aufgaben in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben befristet studentische Hilfskräfte beschäftigen.

(2) Voraussetzung für die Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist und an der der HfMSaar über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses immatrikuliert ist. Die Beschäftigung dient auch einer Ergänzung der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 2

(1) Studentische Hilfskräfte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrbeauftragten bzw. eines Lehrbeauftragten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eingestellt. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der zu leistenden Tätigkeiten beizufügen.

(2) Die studentische Hilfskraft wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Arbeitsvertrages deren oder dessen fachlichen Weisungen. Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden obliegt der weisungsberechtigten Person.

(3) Studentische Hilfskräfte werden in der Regel für ein Semester eingestellt. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 18 Stunden und soll mindestens 6 Stunden betragen. Zur Leistung von Mehrarbeit ist die studentische Hilfskraft nicht verpflichtet.

§ 4

(1) Die studentischen Hilfskräfte erhalten eine monatliche Vergütung, die entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pauschal ermittelt wird. Hierzu werden die Stundenvergütungen nach Absatz 2 mit dem Faktor 4,348 multipliziert und auf den vollen Eurobetrag aufgerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit den vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden multipliziert.

(2) Die Vergütung richtet sich nach den in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte festgelegten Vergütungshöchstsätzen.

Gemäß den Festsetzungen der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) betragen die Höchstsätze für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 c:

1. ab Sommersemester 2015: **9,61 Euro pro Arbeitsstunde**
2. ab Sommersemester 2016: **9,83 Euro pro Arbeitsstunde**

Veränderungen der Höchstsätze werden nach Neufestsetzung und Bekanntgabe durch die TdL durch Änderung dieser Ordnung im Dienstblatt der Hochschulen bekannt gemacht.

(4) Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.

(5) Die studentischen Hilfskräfte haben Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub je vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Für die Abwicklung des Urlaubs gilt das Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit gewährt und genommen werden. Der Erholungsurlaub kann nicht abgegolten, nicht in ein anderes Kalenderjahr und nicht in ein anderes Beschäftigungsverhältnis übertragen werden. Die Gewährung des Urlaubs obliegt der weisungsberechtigten Person nach § 2 Abs. 2.

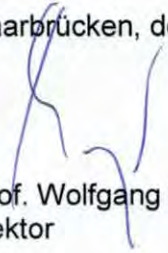
§ 5

(1) Die studentischen Hilfskräfte führen monatliche Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diese sind von der weisungsberechtigten Person abzuzeichnen und der Hochschulleitung spätestens mit einer Frist von 14 Tagen nach Beendigung eines jeweiligen Beschäftigungsmonats einzureichen.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

Saarbrücken, den 20.11.2015


Prof. Wolfgang Mayer
Rektor